



SATZUNG

des Schulvereins des Gymnasiums
Neu Wulmstorf e.V.

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Schulverein des Gymnasiums Neu Wulmstorf e.V.

Der Sitz des Vereins ist Neu Wulmstorf. Gerichtsstand ist Tostedt.

§ 2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. – 31.07.

§ 3. Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S . d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Gymnasium Neu Wulmstorf zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Unterstützung des Gymnasiums in Neu Wulmstorf in kultureller und wissenschaftlicher Hinsicht, sowie auf dem Gebiet der Begabtenförderung, der Förderung musischer Belange und des Ausbaues der wissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen und Büchereien, soweit dieses über die Aufgaben des Unterhaltsträgers hinausgeht. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Trägerschaft nachhaltiger Schülerfirmen, welche den Aspekten einer Bildung für nachhaltige Entwicklung entsprechen. Diese Schülerfirmen müssen von der Schulleitung des Gymnasiums Neu Wulmstorf genehmigt sein und den rechtlichen Anforderung gemäß RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ - VORIS 22410 des Landes Niedersachsen in der jeweiligen gültigen Version entsprechen.

§ 4. Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Freunde und Förderer des Gymnasiums, vor allem die Eltern, Lehrkräfte sowie ehemalige Schülerinnen/Schüler werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod



2. Durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
3. Durch Ausschluss

Wenn Mitglieder trotz zwei Mahnungen mit der Zahlung des Beitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres in Rückstand sind, kann der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres erfolgen.

§ 6. Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt den Mindestbeitrag fest. Der Beitrag ist von den Mitgliedern jährlich unaufgefordert im Voraus auf das Konto des Vereins bis zum 31. 10. des Jahres einzuzahlen. Beiträge und sonstige Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben.
2. Pflichten
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die fälligen Beiträge fristgerecht zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke im Sinne des §3 zu unterstützen.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Wahl der Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (siehe hierzu §13)
2. Jedes Mitglied kann Vorschläge über die Verwendung der Einnahmen einreichen
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens bis zum darauf folgenden 31. Oktober, stattgefunden haben.
Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Bekanntgabe und Aushang, spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin.



4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende muss eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, wie üblich.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (Ausnahme §13)
6. Eine Vertretung nicht erschienenen Mitglieder in der Abgabe ihrer Stimme ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sind nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.
7. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - d. der Schriftführerin / dem Schriftführer

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt im Regelfall für die Dauer von drei Vereinsjahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit kann bei Bedarf aufgrund eines Versammlungsbeschlusses auch auf eine verkürzte Amtszeit vermindert werden. Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Um die Kontinuität des Vorstandes zu gewährleisten, sollten die jeweiligen Amtszeiten der Vorstandsmitglieder so eingerichtet werden, dass ein gleichzeitiger Wechsel aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ernennen die verbliebenen Mitglieder einen neuen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder oder berufen eine Mitgliederversammlung ein. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, muss zur Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzende / der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandsversammlungen kann der Vorstand Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Gäste einladen.



§ 11. Kassenwesen

Über die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand. Der Kassenbericht ist jährlich neu zu geben und von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese sind jährlich neu zu wählen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung einschließlich der Belege gemeinsam zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister /der Schatzmeisterin abzustimmen.

§ 12. Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls der zu bildenden Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13. Auflösung des Vereins

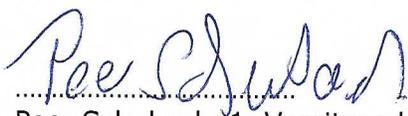
Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind.

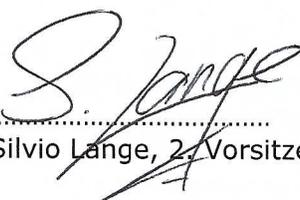
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

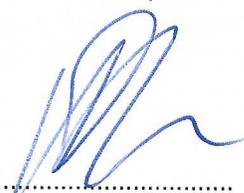
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Neu Wulmstorf zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

21629 Neu Wulmstorf, den 28.09.2020

Schulverein des Gymnasiums Neu Wulmstorf e.V.


Peer Schuback, 1. Vorsitzender


Silvio Lange, 2. Vorsitzende


Angelina Heer, Schatzmeisterin


Ina Völsch, Schriftführerin